

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 02. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

zum Thema:

**Finanzierungssituation der Zuwendungsprojekte in der
Gleichstellungsverwaltung**

und **Antwort** vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 714

vom 2. Juni 2023

über Finanzierungssituation der Zuwendungsprojekte in der Gleichstellungsverwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Zeitraum erhalten die Zuwendungsprojekte aus der Gleichstellungsverwaltung voraussichtlich den Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2023? Bitte nach Projekten und Monat aufschlüsseln.

Zu 1.: Die Zuwendungsbescheide für die Projekte der Titel 68418 und 68459 sind für das Haushaltsjahr 2023 erstellt, für ein Projekt aus dem Titel 68459, dessen Projektzeitraum sich an den Schuljahren orientiert, wird der Bescheid im Frühsommer erlassen.

Die endgültigen Zuwendungsbescheide für die Projekte der Titel 68406 und 68447 werden sukzessive im Laufe des Jahres erstellt. Dabei werden auch aktuelle Änderungen berücksichtigt die in der Regel eine erneute, ggf. auch inhaltliche Prüfung erfordern. Eine projektbezogene Aufstellung wäre nur unter Zurückstellung dieser Aufgabe möglich.

1. Bei welchem Betrag liegt in der Gleichstellungsverwaltung die Grenze für den Anschaffungs- oder Herstellungswert (ohne Umsatzsteuer), ab dem Wirtschaftsgüter zu inventarisieren sind? Wie wird die Wertgrenze in der Gleichstellungsverwaltung festgelegt?

Zu 1.: In der ANBest-P Nr. 4.2 liegt die Wertgrenze für die für den Verwendungszweck beschafften Gegenstände 410 Euro (ohne Umsatzsteuer).

In der Nr. 10 SN-Best ist in Erweiterung der Regelung der ANBest-P festgelegt, dass alle mit Zuwendungsmitteln beschafften beweglichen Sachen zu inventarisieren sind. Die SN-Best befindet sich zwecks Aktualisierung in der Überarbeitung.

2. Ist diese Wertgrenze in der Gleichstellungsverwaltung deckungsgleich mit der Grenze für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter? Wenn nein, warum?

Zu 2.: Die Wertgrenze in Höhe von 410 Euro ist nicht deckungsgleich mit der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Bei der steuerrechtlichen Möglichkeit der Abschreibung von Wirtschaftsgütern, die für die meisten Zuwendungsempfänger im Bereich der Abteilung Frauen und Gleichstellung keine Relevanz hat, handelt es sich um einen anderen Sachverhalt. Die Inventarisierung bezieht sich auf die Nutzung der angeschafften Gegenstände für den Verwendungszweck und in Folge auf die Nutzungsdauer.

3. Ist die Unterschwellenvergabeordnung in der Gleichstellungsverwaltung einschließlich der Regelungen für Direktvergabe in den AN Best-P vollständig umgesetzt? Wenn nein, in welchen Punkten weicht sie davon ab und warum?

Zu 3.: Grundsätzlich gilt in beiden Zuwendungsbereichen nach den Vorgaben der Nr. 3 ANBest-P die Unterschwellenvergabeverordnung. Damit gelten auch die Regelungen zum Direktauftrag gemäß § 14 der Unterschwellenvergabeverordnung.

4. In den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 AV § 44 LHO) steht: "Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Wie definiert die Gleichstellungsverwaltung einen Einzelansatz? Entspricht ein Einzelansatz einer Hauptposition im Kostenplan eines Antrags oder bezieht er sich auf jede einzelne Unterposition? Bitte erläutern.

Zu 4.: Der Finanzierungsplan gliedert sich in zwei Hauptpositionen Personalausgaben und Sachausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben muss eine Stellenplan eingereicht werden, der dann im Bewilligungsverfahren auch hinsichtlich der einzelnen Stellen für verbindlich erklärt wird (Nr. 1.2. Satz ANBest-P). Daraus ergibt sich, dass es keine eigenständige Möglichkeit des Ausgleichs zwischen Sachkosten und Personalkosten geben kann. Es kann Umschichtungen geben, die setzen jedoch die Zustimmung des Bewilligungsstelle voraus, ggf. auch über einen Änderungsantrag.

Innerhalb der Personalkosten und innerhalb der Sachkosten kommt die 20 % - Regelung zur Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 2023

In Vertretung

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung